

auch bei dem gewöhnlichen Segen sine Ministris, ein Priester mit Chorrock (Cotta) assistirt, aus dem Grunde, weil der functionirende Priester mit Pluvial die Monstranz auf den Thron nicht leicht hinstellen (und herabnehmen) kann, da der Thron ziemlich hoch ist, und eine größere Kerzenbeleuchtung, oder, falls die Aussetzung von der Rückwand des Altares aus stattfindet, oft die Enge des Raumes es nicht zuläßt. (In Ermangelung eines assistirenden Priesters, legt er bloß beim Hinstellen und Herabnehmen der Monstranz das Pluviale ab, das er dann gleich wieder anlegt.) Der assistirende Priester geht, die zusammengefaltete Stola auf dem linken Arme tragend, mit dem Celebranten hinaus; — am Altare legt er die Stola an, nimmt die Monstranz vori Tabernakel heraus — stellt sie auf den Thron — dann legt er die Stola ab — reicht dem Celebranten das Schifflein zum Einlegen des Incenses, und dann das Rauchfaß zum Incensiren des Allerheiligsten dar, hebt während der Incensation die vordere rechte Seite des Pluvials auf, was er auch später thut, wenn das Allerheiligste, bevor Es vom Throne herabgenommen, wieder incensirt wird und bleibt knieend während der Andacht zur Rechten des Celebranten. Zu seiner Zeit hängt er sich die Stola wieder um; stellt das Allerheiligste vom Throne herab; legt die Stola wieder ab, und während der Celebrant den Segen ertheilt, incensirt er (an seinem Platze knieend) das Allerheiligste. Endlich legt er die Stola wieder an; setzt das Sanctissimum in den Tabernakel ein, und nach abgelegter Stola kehrt er mit dem Celebranten in die Sacristei zurück. —

NB. Alles eben Gesagte darf auch ein Diacon in Chorrock und Querstola (Stola diaconali) auf die nämliche Weise leisten.

2. Es ist aber auch in dem Falle, daß (Ministri) Diacon und Subdiacon assistiren, gestattet, daß ein anderer Priester mit Chorrock und Stola (oder auch ein anderer Diacon ebenfalls mit Chorrock und Querstola) das nämliche leiste, was in der vorhergehenden 1. Bemerkung angeführt wurde, mit der Ausnahme, daß dieser in dem Falle dem Celebranten das Schifflein und Rauchfaß nicht darreicht, und das Pluviale während der Incensation nicht aufhebt (da Ersteres den Diacon, und Letzteres den Diacon und Subdiacon angeht) und daß er während der ganzen h. Handlung zur Rechten des Diacons kneite.

Linz.

P. Cassian Bivenzi,
Subprior der PP. Carmeliten.

X. (Legitimierung eines Kindes nach dem Tode eines Elterntheiles.) Murodurus bringt bei seinem Pfarrer Cajus folgendes Anliegen vor: „Ich bin“, sagt er, „ein außereheliches Kind meiner Eltern. Obwohl dieselben später heirateten, haben sie es doch unterlassen, mich legitimiren zu lassen. Nun ist mein Vater gestorben und ich gehe meines Erbtheiles verlustig, wenn es nicht gelingt, nachträglich die Legitimation zu erlangen, da meine

jüngeren Geschwister mich freiwillig nicht miterben lassen. Ich bitte nun inständig mir hiezu behilflich zu sein.“ Cajus fragte: „Läßt sich denn mit voller Gewissheit beweisen, daß der Verstorbene wirklich dein Vater war?“ Worauf Murodurus erwiederte: „Gewiß; meine Mutter bezeugt es und wünscht meine Legitimierung und ich kann zahlreiche Zeugen vorführen, die eidlich bekräftigen werden, daß mein Vater mich oftmals als seinen leiblichen Sohn anerkannt hat. Vor Jahren wollten mich meine Eltern legitimieren lassen und standen nur deshalb von ihrem Vorhaben ab, weil man ihnen sagte, daß es viele Umstände mache und viel Geld koste. Auch dies werden Zeugen eidlich bekräftigen.“

Was hat Cajus zu thun?

Wir wollen uns in eine eingehende Erörterung der Frage über die Legitimierung eines Kindes nicht einlassen, verweisen dieß bezüglich auf den im Jahrgang 1881 Heft 4 S. 788—797 behandelten Fall und geben auf den folgenden eine ganz kurze Antwort.

Im Correspondenz-Blatt für den katholischen Clerus Österreichs, II. Jahrgang, Nr. 7, Seite 136, lesen wir in einer Notiz über die Legitimierung per subsequens matrimonium: „Ist nach geschlossener Ehe entweder der Vater oder die Mutter des unehelichen Kindes gestorben, muß um die Legitimierung des Kindes bei der k. k. Statthalterei eingeschritten werden.“ Der hieher bezügliche Passus aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. September 1868 lautet: „Die Amtshandlung der politischen Behörde hat nur dann Platz zu greifen, wenn über die Identität der Person, oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.“

Der hochwürdigste Bischof von Linz hat den Erlaß dem ihm unterstehenden Clerus kund gemacht im Linzer Diözesanblatt, Jahrgang 1868, Stück XXIV., Seite 223, und verordnet: „Im Falle eines gegründeten Zweifels ist jedes Mal vorläufig die Entscheidung des bischöflichen Consistoriums einzuholen, das sich nach Gestalt der Sache mit der k. k. Statthalterei in's Vernehmen setzen wird.“ Darnach ist in der Linzer-Diöcese, worin die Pfarrei des Cajus liegt, zu handeln.

Cajus muß also mit der Mutter des Murodurus ein Protokoll aufnehmen (50 kr.-Stempel), worin diese vor zwei Zeugen bestätigt, daß sie den Murodurus mit dem verstorbenen Manne erzeugt habe. Die Zeugen müssen an Eidesstatt bestätigen, daß sie sowohl die Eltern des Murodurus als auch deren Verhältnisse schon zur Zeit der Geburt desselben gekannt haben und daß die Aussage der Mutter desselben vollkommen wahr und glaubwürdig sei. Dieses Protokoll ist pfarramtlich zu fertigen und es haben sich auch die Mutter

und die Zeugen zu unterschreiben: sodann ist der Tauffschein des Murodurus, der Trauungsschein seiner Eltern und der Todtenchein des verstorbenen Elterntheiles beizulegen und der ganze Act mit einem Gesuche (Stempel nicht nothwendig) um Legitimation des Murodurus an das bischöfliche Ordinariat zu richten, welches alles weitere in Ordnung bringt.

St. Florian.

Prof. Joseph Weiß.

XI. (Altarprivilegium.) Eine vielfach beregte Frage über dieses Privilegium bestand bis jetzt darin, ob der Abläß, der durch Celebrierung an einem mit demselben ausgestatteten Altare für die armen Seelen gewonnen wird, nothwendig einer einzigen geschenkt werden müsse, oder ob man ihn auch mehreren zuwenden könne, und weiters noch, wie es sich mit der erforderlichen Intention des Celebrierenden verhalte. Schon im Jahre 1864 den 29. Februar, legte ein Priester der Diöcese Angers der Congregation der h. Ablässe diese Frage in folgenden Worten vor: Utrum privilegium altaris applicari possit pluribus defunctorum animabus in eujuscunque diei Missa servatis servandis), sicut declaratum fuit die 19. Maii 1761 pro Missa in die commemorationis omnium defunctorum? Darauf antwortete die S. C. d. 20. August 1864: Negative. So berichtet unter andern P. Schneider im Werke „Maurel's Ablässe“ (N. 113, S. 442, 5. Auflg., Anmfg. 1.) Derselbe theilt nun über den nämlichen Gegenstand im Archiv f. l. RR. 1882, S. 2, S. 242 ff., eine sehr wichtige Entscheidung derselben Congregation mit, die, vom heiligen Vater approbirt, auf eine Anfrage von Seite des Trappisten-Generalprocurators ergangen ist. Letztere lautete: „In jedem Trappistenkloster besteht ein privilegirter Altar, auf welchem täglich eine heilige Messe für die verstorbenen Brüder, Verwandten und Wohlthäter gelesen wird. Nun aber kann nach einem Decret der Congregation der Ablässe vom 29. Februar (wohl Datum der Anfrage, vgl. oben) 1864 das Altarprivilegium in einer und derselben Messe nicht mehreren Verstorbenen zugewendet werden. Es entsteht darum die Frage, welches die Wirksamkeit dieses privilegierten Altares bei den Trappisten sei, und ob das Privilegium deshalb unnutz werde, weil es niemals einer bestimmten Seele zugewendet wird. Da es gewiß häufig geschieht, daß auf privilegierten Altären für mehrere Verstorbene celebriert wird, so hat die berührte Frage auch außer dem vorgelegten Falle, und ganz abgesehen von bestimmten Verpflichtungen, welche in dieser Hinsicht dem Celebrianten obliegen, große Bedeutung, obschon die Entscheidung nur particulär zu sein scheint, und auch von der Congregation auf die erste Frage des Consultor's, welche sich nämlich eine allgemeine Erklärung der Antwort vom Jahre 1864 erbat, in dem Sinne, ob diese blos